



Amtssigniert. SID2015021066582
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

post.III1@bmfwf.gv.at.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1147/1-2015

Innsbruck, 13.02.2015

Zu GZ. BMWFW-551.100/0051-III/1/2014 vom 20.08.2014

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur:

A. Allgemeines

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur durch die Erlassung der erforderlichen Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (vgl. hierzu die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deren Kapitel III) scheint erforderlich und wird grundsätzlich begrüßt. In der Folge werden jedoch Problempunkte (wie insbesondere mangelnde Klarheit, mitunter Unverhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Regelungen) dargestellt, die die Erreichung dieses Zieles (zumindest auf geeignete Art bzw. mit angemessenen Mitteln) in Frage stellen. Dabei stellt sich auch die Frage, auf welche Weise eine Regelung dergestalt erfolgen könnte, dass dadurch – ohne die Zielerreichung in Frage zu stellen – weniger stark in Zuständigkeiten der Länder, vor allem in deren allgemeine Raumplanungskompetenz (s. dazu unten B., zu § 1), eingegriffen werden müsste.

Aus den dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen geht hervor, dass Österreich sich mit der vorgeschlagenen Konzeption für das koordinierte Schema nach Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 entscheidet, wonach die umfassende Entscheidung mehrere rechtsverbindliche Einzelentscheidungen anderer betroffener Behörden beinhaltet, die von der zuständigen Behörde koordiniert werden. Als zuständige Infrastrukturbehörde soll nach § 7 des Entwurfes der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder die zuständige UVP-Behörde fungieren. Im gegebenen

Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das zuständige Bundesministerium mit Schreiben vom 12. November 2013 der Europäischen Kommission (DG ENTR) mitgeteilt hat, dass der Bundesminister als zuständige nationale Behörde für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse benannt wird. Dazu wird nun die Frage aufgeworfen, ob der gewählte Umsetzungsmechanismus im Gesetzesentwurf tatsächlich der Option nach Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung oder eher dem des Kooperationsschemas nach Art. 8 Abs. 3 lit. c entspricht.

Schließlich soll auf die „Flexibilität“ der sog. PCI-Liste hingewiesen werden: In den Erläuterungen werden die in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 derzeit für Österreich vorgesehenen Projekte aufgelistet. Bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zu bedenken, dass es sich bei dieser Liste nur um die „erste“ Unionsliste (Erwägungspunkt 3) handelt und diese in regelmäßigen Abständen revidiert werden wird, sodass auch andere Projekte zukünftig in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 (Verfassungsbestimmung):

Der Bundesverfassung ist ein eigener Kompetenztatbestand „Energieinfrastruktur“ fremd; vielmehr handelt es sich hier um eine Querschnittsmaterie. Aus diesem Grund wäre der Bund nicht ausschließlich zuständig, gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet zu treffen. Da keine Änderung der Tatbestände der allgemeinen Kompetenzverteilung des B-VG angedacht ist, bedarf es daher einer im gegenständlichen Gesetz zu verankernden, im Verfassungsrang stehenden Kompetenzdeckungsklausel, die den Bund zur Erlassung von umfassenden (sonst teilweise in die Länderkompetenz fallenden) gesetzlichen Regelungen für bestimmte Energieinfrastrukturvorhaben ermächtigt.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass durch die Kompetenzdeckungsklausel verhindert werden soll, dass die Begleitregelungen zur einschlägigen EU-Verordnung durch die Änderung verschiedener Bundes- und Landesgesetze erlassen werden müssten. Als Beispiel für eine betroffene Landeskompetenz wird lediglich jene betreffend Starkstromwege, die Bundesländergrenzen nicht überschreiten, angeführt. Dagegen fehlen Ausführungen zur Frage, ob der Bund ohne die in Rede stehende Kompetenzdeckungsklausel über die für die Erlassung von Vorschriften, wie sie im § 12 enthalten sind, erforderliche besondere Raumplanungskompetenz verfügt: § 12 ermöglicht es nämlich, mit Verordnung Freihalteflächen (samt den erforderlichen Schutzbereichen) auszuweisen, in denen während eines Zeitraumes von fünf Jahren (einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich) Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen bzw. an deren Errichtung bestimmte Bedingungen geknüpft werden können (Näheres dazu unten zu § 12). Unter Berücksichtigung des Wesensgehaltes der bundesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Starkstromwegerechts zum Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925), in welchen keine raumplanerischen Bestimmungen ersichtlich sind, richten sich gegen das Bestehen einer einschlägigen Bundeskompetenz erhebliche Bedenken. Das Fehlen einer solchen Kompetenz wird auch dadurch indiziert, dass die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Starkstromwegerechts im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens einen „Abstimmungsprozess“ unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte – darunter auch der jener der (allgemeinen) Raumordnung – normieren. Somit ergibt sich als Zwischenergebnis für die Beurteilung der vorgesehenen Kompetenzdeckungsklausel, dass diese auch einen Eingriff in die Kompetenz der Länder zur Regelung der allgemeinen Raumordnung bewirkt.

In diesem (ohnein bereits durch zahlreiche schon derzeit bestehende Fachplanungskompetenzen des Bundes eingeschränkten) Kompetenzbereich kommt es somit zu einer weiteren Einschränkung, konkret durch die Einräumung von großräumigen, im Hinblick auf die nachhaltige und geordnete Gesamtentwicklung der betroffenen Flächen nicht unproblematischen Freihalteflächen (Näheres dazu, insbesondere auch zur Angemessenheit des vorgesehenen Schutzbereiches und zur fehlenden Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen der Ländern und Gemeinden und der Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung, s. wiederum unten zu § 12).

Im Licht des Umstandes, dass auch eine zentrale Landeskompetenz im Bereich der allgemeinen Raumordnung betroffen ist, ist nun die nähere Ausgestaltung der Kompetenzdeckungsklausel zu prüfen: Es handelt sich dabei um eine dynamische Kompetenzdeckungsklausel, die den Bund neben der Erlassung und Aufhebung auch zur künftigen *Änderung* von Vorschriften, wie sie im (beabsichtigten) Bundesgesetz enthalten sind, ermächtigen soll. Dabei ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Mit dem Inhalt des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist zunächst der Rahmen für die neue Bundeskompetenz und damit auch für den Umfang allfälliger künftiger Änderungen der einschlägigen Vorschriften abgesteckt. Grundlegende, d.h. über den dadurch vorgegebenen Rahmen hinausgehende inhaltliche oder überhaupt systematische Änderungen des Gesetzes bedürften daher der neuerlichen Absicherung durch eine im Zug der Novellierung neu zu beschließende Kompetenzdeckungsklausel; dieses Verständnis gründet sich auf die einschlägige Literatur sowie die bisherige verfassungsgerichtliche Judikatur (vgl. *Neudorfer*, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in Schmid et al [Hrsg.], Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? [2011] Band 1, 111 ff, insb. 128 f, mwN). Die vorgeschlagene dynamische Kompetenzdeckungsklausel vermag daher keine weitreichenden, den vorgegebenen Rahmen sprengende Gesetzesänderungen abzusichern.

Ungeachtet dessen wird jedoch angesichts des mit dem gegenständlichen Rechtsetzungsvorhabens verbundenen erheblichen Eingriffs in Länderkompetenzen jegliche dynamische Komponente der Kompetenzdeckung abgelehnt. Es wird daher gefordert, das Wort „Änderung“ im § 1 zu streichen. Darüber hinaus wird gefordert, den Eingriff in zentrale Länderkompetenzen zu minimieren (s. wiederum unten zu § 12).

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen) und § 7 (Zuständige Infrastrukturbehörde):

Nach der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 1 (welche im Übrigen nicht der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 entstammt) i.V.m. § 7 Abs. 1 soll vorbehaltlich der Sonderbestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. zuständige nationale Infrastrukturbehörde grundsätzlich der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sein. Nach Abs. 2 leg. cit. werden die „Verantwortung der Infrastrukturbehörde und die damit zusammenhängenden Aufgaben“ für UVP-pflichtige Vorhaben, die nur ein Bundesland berühren, auf die örtlich zuständige UVP-Behörde übertragen. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist jedoch nicht eindeutig: Wenn hier (wie in vorherigen Entwürfen zu diesem Bundesgesetz vorgesehen) eine Verordnungsermächtigung normiert werden soll, so lässt sich dies dem Wortlaut nicht eindeutig übernehmen. Nach dem Wortlaut müsste man nämlich eher davon ausgehen, dass die Übertragung der Aufgaben an die örtlich zuständige UVP-Behörde im angeführten Fall von Gesetzes wegen erfolgt, die UVP-Behörde somit ex lege zur „Infrastrukturbehörde“ wird. In diesem Fall müssten alle folgenden Bestimmungen, die die Infrastrukturbehörde betreffen, derart gelesen werden, dass damit die örtlich zuständige UVP-Behörde gemeint ist.

Diesfalls würden auch die Aufgaben der Infrastrukturbehörde nach § 8 die örtlich zuständige UVP-Behörde treffen. Ob aber alle in dieser Bestimmung genannten Aufgaben (wie etwa die Erlassung der Trassenverordnung) tatsächlich auf die UVP-Behörde übergehen sollten, ist fraglich. Ebenso ist nicht

eindeutig geklärt, ob die Durchführung des Vorantragsabschnittes dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als der national zuständigen Behörde oder der (nach § 7 Abs. 2 zuständigen) UVP-Behörde obliegen soll. Ein Spannungsverhältnis ergibt sich beim zuletzt zugrunde gelegten Verständnis zudem zur Bestimmung des § 9 Abs. 7, wonach die Infrastrukturbehörde (deren Aufgaben ja zuvor nach § 7 Abs. 2 der UVP-Behörde übertragen wurden) gegebenenfalls nach Abstimmung „mit den betroffenen UVP-Behörden“, somit mit sich selbst, mitzuteilen hat, ob das Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ganz allgemein wird abschließend zur Auswahl des Verfahrens für die umfassende Entscheidung und Übertragung von Aufgaben der Infrastrukturbehörde hinsichtlich UVP-pflichtiger Projekte auf die UVP-Behörden festgehalten, dass sich vom vorliegenden Entwurf vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich fast alle Fälle von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein werden, generell keine Verwaltungsvereinfachung erwarten lässt. Es wurde nämlich verabsäumt, auf nach dem UVP-G 2000 bestehende Strukturen Bedacht zu nehmen und mögliche Synergien zu nutzen. Sollte der Entwurf dahingehend zu verstehen sein, dass der Vorantragsabschnitt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben durch den BMWFV durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Verfahren auch zahlreiche materienrechtliche Genehmigungen nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlich werden. Hier wird die Gefahr gesehen, dass „mitzuvollziehende“ Landesmaterien und die dafür notwendigen Unterlagen im Einzelfall nicht berücksichtigt werden könnten. Diese Gefahr droht umso mehr, als die Durchführung eines Vorverfahrens nach § 4 UVP-G 2000 vom vorliegenden Entwurf dezidiert ausgeschlossen wird.

Zu § 6 (Subsidiär anzuwendendes Recht):

Die mit dieser Bestimmung ausweislich der Erläuterungen vorgesehene materielle Derogation der anzuwendenden Materiengesetze in den vom vorliegenden Entwurf abgedeckten Regelungsbereichen bei sonst (d.h. im Fall des Fehlens einer Regelung im dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz) unveränderter Weitergeltung wird als kritisch angesehen. Die für den Vollzug zuständige Behörde müsste damit nämlich neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 alle anzuwendenden Materiengesetze und das dem Entwurf entsprechende Bundesgesetz parallel lesen und entsprechende Widersprüche sichten und lösen. Eine derart komplexe (eigentlich legistische) Aufgabe sollte nicht auf die Vollzugsbehörde abgewälzt werden.

Zu § 9 (Vorantragsabschnitt):

Im Abs. 4 scheint nicht klar genug geregelt, in welcher rechtlichen Form (wohl: Bescheid) eine Bestätigung bzw. Ablehnung des Antrages zu erfolgen hat.

Zur nach Abs. 6 vorgesehenen öffentlichen Erörterung wird angemerkt, dass eine gesetzlich vorgesehene „Veranstaltung“, die vom Projektträger zu organisieren ist, in der Folge aber hoheitliche Aufgaben der Infrastrukturbehörde auslöst, kritisch gesehen wird. In diesem Sinn stellt sich auch die Frage, wenn die Aufgabe trifft, die öffentliche Erörterung kundzumachen. Weiters ist nicht klar, wer die Unterlagen den Gemeinden zur Einsicht zu übermitteln hat. Ausdrücklich geregelt ist lediglich, dass der Vorhabenträger die Unterlagen spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen hat. Diesbezüglich wird im Sinn eines einheitlichen Verfahrensgangs und der Bürgerfreundlichkeit angeregt, die verpflichtende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Infrastrukturbehörde (und nicht auf der Homepage des Vorhabenträgers) vornehmen zu lassen. Wenn nun vorgesehen ist, dass im Rahmen der öffentlichen Erörterung jedermann auch Fragen an die Infrastrukturbehörde und die weiteren zuständigen Behörden stellen kann, dann stellt sich die Frage, in wie weit komplexe rechtliche Fragen in diesem Verfahrensstadium seitens der Vollzugsbehörden überhaupt beantwortet werden können. Über die von der Infrastrukturbehörde zu erstellende Niederschrift werden schließlich keinerlei Angaben hinsichtlich ihrer

rechtlichen Qualität bzw. der an sie zu richtenden inhaltlichen Anforderungen gemacht. Insgesamt wird Abs. 6 daher als ergänzungsbedürftig angesehen.

Der Hinweis im Abs. 7, dass materiengesetzlich erforderliche Bewilligungen durch die Mitteilung, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojektes zu beachten sind, nicht vorweg genommen werden, scheint nicht erforderlich, da ohnedies kein Zweifel daran bestehen kann, dass durch eine Mitteilung über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen keine Bewilligung erteilt wird. Weiters sollte angeordnet werden, dass sich die Infrastrukturbehörde jedenfalls (also nicht nur wie vorgesehen „gegebenenfalls“) mit den betroffenen UVP-Behörden über die Vollständigkeit der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung abzustimmen hat. Jene Behörde, die das materienrechtliche Genehmigungsverfahren in der Folge zu führen hat, sollte jedenfalls im Vorfeld Aussagen zur Vollständigkeit der Unterlagen (hier: Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung) treffen.

Die im Abs. 8 vorgesehenen Fristen scheinen aus praktischer Sicht (unter Berücksichtigung von Vergleichswerten aus den in Tirol anhängigen UVP-Verfahren) äußerst knapp bemessen.

Zu § 10 (Formaler Genehmigungsabschnitt):

Zu Abs. 2, wonach bei nicht fristgerechter Einzelentscheidung einer anderen betroffenen Behörde ein Antrag auf Devolution zur Infrastrukturbehörde vorgesehen ist, wird darauf hingewiesen, dass seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (abgesehen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in denen ein administrativer Instanzenzug besteht) im Fall der Verletzung der behördlichen Entscheidungspflicht nur mehr Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden kann (Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG). Eine Devolution an eine Administrativbehörde nach dem Muster des § 73 Abs. 2 AVG ist daher verfassungsrechtlich ausgeschlossen (*Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art. 130 B-VG Rz. 21), weshalb sich der vorgesehene Übergang der Zuständigkeit auf die Infrastrukturbehörde bei nicht fristgerechter Entscheidung der sonst zuständigen Behörde als verfassungswidrig erweist.

In den Erläuterungen zu § 10 wird der Begriff „umfassende Entscheidung“ verwendet. Der Begriff „umfassende Entscheidung“ wird in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 definiert; demnach kann es sich auch um eine Summe von Entscheidungen handeln. Im gegebenen Zusammenhang wird bemerkt, dass dies im Zusammenhang mit einer UVP-Genehmigung von Relevanz ist, da mit dieser Genehmigung nicht über allfällige Eigentumseingriffe abgesprochen wird, sondern erst in Folgeverfahren über allfällige Enteignungen bzw. den Entzug entgegenstehender Wasserbenutzungsrechte zu befinden ist.

Zu § 11 (Sachverständige):

Nach dieser Bestimmung sollen einerseits auch Anstalten, Institute und Unternehmen als Sachverständige bestellt werden können, andererseits soll die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig sein. Da die Erstellung der erforderlichen Gutachten in den einzelnen Fachbereichen durch Amtssachverständige der Länder in der Regel gewährleistet sein dürfte, scheint diese Abweichung vom AVG nicht erforderlich und daher unzulässig. Die Heranziehung von Amtssachverständigen bedeutet zudem Begutachtungskontinuität in der Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Interessen, was gerade bei den in Frage stehenden Großvorhaben von Vorteil wäre. Durch die vorgesehene Heranziehung von Anstalten, Instituten und Unternehmen als nichtamtliche Sachverständige könnten sich schließlich besondere Problemstellungen in Haftungsfällen ergeben. Die mit § 11 vorgeschlagenen Neuerungen werden daher abgelehnt.

Zu § 12 (Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung):

Der gegenständliche Entwurf sieht die Möglichkeit vor, zur Realisierung eines Infrastrukturvorhabens mit Verordnung eine Leitungstrasse zu bestimmen (die starkstromwege- und die gaswirtschaftsrechtlichen Regelungen sehen derzeit hingegen keine geeigneten Planungsinstrumente zur Sicherung einer Trasse vor), und verweist hinsichtlich der Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten auf die Materien Gesetze.

Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirken sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus. Dies ist seit längerem bekannt und wurde gerade im Hinblick auf die gegenständliche Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bereits 2013 von der Österreichischen Raumordnungskompetenz erörtert (ÖROK, Freihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben, ÖROK Schriftenreihe 189 [2013] 150 f). Deshalb wird die Möglichkeit der Sicherung und insbesondere der Beschleunigung der Ausführung bestimmter prioritärer Energievorhaben durch die Schaffung der Möglichkeit, Trassenverordnungen zu erlassen, grundsätzlich positiv beurteilt. Im Detail besteht jedoch Anlass zur Kritik:

Zunächst scheint die Bestimmung unvollständig, da sie – wie noch näher auszuführen sein wird – etwa die Interessenlage der Länder und der Gemeinden und die insbesondere die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Regelungen nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der allfälligen Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen von verordneten Verboten in besonderen Fällen bleibt sie unterdeterminiert, da nicht geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen die die Infrastrukturbehörde ihre „Zustimmung“ zu erteilen hat; schließlich stellt sich hier auch die Frage nach der Rechtsnatur dieser Zustimmung sowie nach dem im Fall ihrer Verweigerung zustehenden Rechtsschutz.

Die im Entwurf vorgesehenen Schutzbereiche von 120 bzw. 70 m beiderseits der vorläufig beabsichtigten Trassenachse gehen weit über die sicherheitstechnisch erforderlichen Abstände hinaus. Die Berücksichtigung von Flächen, die in der Bauphase benötigt werden (z.B. Baustelleneinrichtungsf lächen), in der Trassenverordnung wird zwar grundsätzlich als sinnvoll erachtet, es wird aber bezweifelt, dass in diesem frühen Planungsstadium bereits eine Planungstiefe vorliegt, die derartige (mit der Beschränkung von Grundeigentum verbundene) Festlegungen bereits mit hinreichender Treffsicherheit zulässt; jedenfalls stellt eine im frühen Planungsstadium allenfalls bestehende Unsicherheit in der Trassierung keine sachliche Rechtfertigung für die Festlegung einer besonders umfangreichen Freihaltefläche dar. Insgesamt stellt sich die Frage, ob die überaus großzügig bemessenen und ohne Bedachtnahme auf allgemeine örtliche und überörtliche Festlegungen der allgemeinen Raumordnung bestimmten Freihalteflächen vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen der betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots Bestand haben können:

Durch die Einräumung von Freihalteflächen in einem über das zur Zielerreichung erforderliche hinausgehenden Ausmaß wird, wie bereits angedeutet, eine nachhaltige und geordnete Gesamtentwicklung der betroffenen Flächen übermäßig erschwert und darüber hinaus auch die Rechtsicherheit der Grundeigentümer, welche auf das Fortbestehen gegebener Nutzungsmöglichkeiten vertrauen, in einem nicht mehr in Kauf zu nehmenden Ausmaß beeinträchtigt. Die Bemessung der Freihalteflächen scheint auch angesichts der in Tirol vorliegenden engräumigen topographischen Verhältnisse nicht angemessen. Insgesamt bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Sachlichkeit oder zumindest die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Eingriffe.

Da der Entwurf hinsichtlich der Trassenverordnungen weder Regelungen zur Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen der Ländern und Gemeinden noch eine Bezugnahme auf die Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung enthält, scheint zudem ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geforderte Berücksichtigungsgebot vorzuliegen: Der Verfassungsgerichtshof hat in

mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, dass es die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verbietet, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen (vgl. etwa VfSlg 15.552/1999). Dies wäre aber vorliegend der Fall, wenn auf örtliche und überörtliche Planungen auf der Grundlage der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Regelungen der Länder in keiner Weise Bedacht genommen wird, sodass diese im Bereich der verordneten Trasse – zumindest teilweise – unterlaufen würden.

Um dem zuletzt angeführten verfassungsrechtlichen Gebot nachzukommen und um das Interesse des betroffenen Grundeigentümers, bereits gewidmete Flächen wie geplant nutzen zu können bzw. das Interesse, vorgesehene Entwicklungsflächen dem Planungszweck zuzuführen, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken, scheint es daher unumgänglich, bei der Ausgestaltung der Verordnung nach § 12 und dem Zulassen von Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen auf das landesgesetzliche Raumordnungsrecht und die darauf beruhenden örtlichen und überörtlichen Planungen der Länder und Gemeinden Bedacht zu nehmen und diese als Prüfungsmaßstab zu berücksichtigen; zu diesem Zweck müssen konkrete Kriterien ins Gesetz aufgenommen werden. Der Eingriff in die Raumplanungskompetenz der Länder ist zudem durch eine Verringerung des Ausmaßes der vorgesehenen Schutzbereiche deutlich zu minimieren (d.h. diese sollen den sicherheitstechnisch erforderlichen Abständen angenähert werden).

Zu § 13 (Nationaler Koordinator):

In dieser Bestimmung wird die sinngemäße Anwendung des Art. 6 der Verordnung Nr. 347/2013 angeordnet; dies dürfte sachlich nicht gerechtfertigt sein, da sich die Aufgabenstellung des Europäischen Koordinators doch wesentlich von jener eines Nationalen Koordinators unterscheidet. Bei grenzüberschreitenden Projekten ergibt sich ein besonderer Handlungsbedarf, da derartige Projekte aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen der beteiligten Staaten sonst Gefahr laufen, den nationalen Projekten nachzustehen. Der Europäische Koordinator hat hier eine Schlüsselrolle, in dem er durch politisches Lobbying, das Aufzeigen besonderer Finanzierungsmöglichkeiten (Stichwort Connecting Europe Fazilität - CEF) derartige Projekte auch kraft seiner „politischen“ Autorität vorantreibt. Der „Nationale Koordinator“ hingegen ist vielmehr als Projektkoordinator anzusehen, der aufgrund des Umstandes, dass gegebenenfalls mehrere Behörden zuständig sind bzw. tätig werden, auf die Einhaltung des Projektzeitplans zu achten hat. Die vorgeschlagene Bestimmung lässt darüber hinaus Grundlagen zur Bestellung bzw. zur Qualifikation des nationalen Koordinators vermissen.

II. Zu den Änderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 und des Energie-Control-Gesetzes:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen seitens des Landes Tirol keine Bedenken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7450-2015 vom 26.01.2015

Wasser-, Forst- und Energierecht zu Zl. IIIa1-A-10.007/214-2015 vom 03.02.2015

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-M-30/46-2015 vom 03.02.2015

Umweltschutz zu Zl. U-9631/614 vom 03.02.2015

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/45-2015 vom 02.02.2015

Wirtschaft und Arbeit

das Sachgebiet

Gewerberecht zum E-Mail vom 03.02.2015

den Energiebeauftragten

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.